

6. die Vergütung, die die Gesellschafter für ihre Arbeit erhalten dürfen,
7. die Geschäftsordnung der Anerkennungskommission,
8. die Anerkennung der Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft und die Entziehung der Anerkennung,
9. die Eintragung in das Verzeichnis der Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft und deren Löschung.

(2) Die Regierungen der Länder werden unverbindliche Muster für Gesellschaftsverträge herausgeben, die diesem Gesetz entsprechen.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 13. September 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

B e r g m a n n - P o h l

Gesetz¹ über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung des nichtärztlichen Hochschulpersonals im Gesundheitswesen — Rahmenkammergesetz — vom 13. September 1990

§ 1

Geltungsbereich

Zum nichtärztlichen Hochschulpersonal im Gesundheitswesen zählen im Sinne dieses Gesetzes die in der Anlage aufgeführten Grundberufe.

§ 2

Einrichtungen berufsständischer Selbstverwaltung

(1) In den Ländern der DDR werden als Berufsvertretung aller oben genannten Berufsgruppen Kammern gebildet.

(2) Die Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht zur Selbstverwaltung. Bestandteil ihres Namens ist auch der Name des jeweiligen Landes. Die Kammern führen ein Dienstsiegel.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder einer Kammer sind alle Angehörigen der oben genannten Berufsgruppen, die auf dem Gebiet des Gesundheitswesens im Bereich der Kammer ihren Beruf ausüben oder — falls sie ihren Beruf nicht ausüben — dort ihren Wohnsitz haben.

(2) Jedes Mitglied hat sich bei der zuständigen Kammer unter Vorlage seiner Erlaubnis anzumelden und die Art seiner Berufsausübung im Gesundheitswesen mitzuteilen. Anzuzeigen sind die Aufnahme, Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufstätigkeit sowie der Wechsel des Wohnortes.

(3) Die Kammern führen Verzeichnisse der Mitglieder.

§ 4

Aufgaben der Kammern

(1) Die Kammern haben die Aufgabe,
— im Sinne des jeweiligen Berufsauftrages zum Wohle der

- Allgemeinheit die beruflichen Belange der Mitglieder zu wahren und zu vertreten,
- die Erfüllung der Berufspflichten der Mitglieder zu überwachen,
- die Qualitätssicherung ihrer Arbeit im Gesundheitswesen zu fördern,
- eine ordnungsgemäße Fort- und Weiterbildung der Mitglieder zu gestalten und zu fördern,
- auf ein gedeihliches Verhältnis der Mitglieder untereinander hinzuwirken,
- bei Streitigkeiten aus der beruflichen Tätigkeit zwischen Mitgliedern und Dritten zu vermitteln,
- das öffentliche Gesundheitswesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
- auf Verlangen der Aufsichtsbehörde Stellungnahmen abzugeben, Gutachten zu erstellen und Sachverständige zu benennen.

(2) Die Kammern sind berechtigt, Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen für ihre Mitglieder zu schaffen.

(3) Die Kammern sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Anfragen und Anregungen an die zuständigen staatlichen Stellen zu richten. Staatliche Stellen sollen die Kammern vor der Regelung wichtiger Fragen hören, die deren Aufgabenbereich betreffen.

(4) Zur Wahrung von Berufs- und Standesfragen sind die Kammern berechtigt, mit Kammern des gleichen Berufs in den anderen Ländern einschließlich der jeweiligen Kammern in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitsgemeinschaften nach bürgerlichem Recht zu bilden. Das gleiche gilt für die Wahrnehmung der alle Gesundheitsberufe gemeinsam berührenden Belange.

(5) Weitere Aufgaben können den Kammern durch besondere Rechtsvorschriften übertragen werden.

§ 5

Organe

Organe der Kammern sind

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6

Wahl

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für jeweils 4 Jahre von den Mitgliedern gewählt.

¹ Dieses nach Unterzeichnung des Einigungsvertrages erlassene Gesetz wurde zwischen den Vertragsparteien nicht als fortgeltendes Recht der DDR vereinbart.